
S 35 R 798/18 ZV

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Jahresendprämie Glaubhaftmachung Mindesthöhe
Leitsätze	Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz – Glaubhaftmachung der Höhe von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes Nach Ausschöpfung aller im konkreten Einzelfall gebotenen Ermittlungen kommt in Konstellationen der Glaubhaftmachung des Zuflusses von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien die Glaubhaftmachung von Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes des einzelnen Beschäftigten in Betracht. Dies gilt nur für die Zeit von Juli 1968 bis Dezember 1982 und damit für die Planjahre von 1968 bis 1982.
Normenkette	AAÜG §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 1, 6 Abs. 6 SGB X § 23 Abs. 1 Satz 2 SGG § 128 Abs. 1 Satz 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 35 R 798/18 ZV
Datum	30.01.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 R 140/20 ZV
Datum	08.10.2020

3. Instanz

Datum

-

I. Auf die Berufung der KlÄgerin wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 30. Januar 2020 abgeÄndert. Die Beklagte wird, unter Aufhebung des Ablehnungsbescheides vom 5. Juni 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. September 2014, verurteilt, den Feststellungsbescheid vom 26. November 2004 in der Fassung der Feststellungsbescheide vom 24. Februar 2011 und vom 30. Mai 2011 dahingehend abzuÄndern, dass fÄ¼r die Jahre 1974 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte der KlÄgerin wegen zu berÄcksichtigender JahresendprÄmienzahlungen im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusÄtzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe wie folgt festzustellen sind: FÄ¼r das Jahr: 1974 132,05 Mark 1975 173,48 Mark 1976 158,80 Mark 1977 193,94 Mark 1978 196,02 Mark 1979 176,55 Mark 1980 204,23 Mark 1981 212,59 Mark 1982 221,39 Mark 1983 227,57 Mark Im Äbrigen wird die Berufung zurÄckgewiesen.

II. Die Beklagte erstattet der KlÄgerin deren notwendige auÄergerichtliche Kosten zu vier FÄ¼nfteln.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ä im Rahmen eines ÄberprÄfungsverfahrens und im Berufungsverfahren nur noch Ä Äber die Verpflichtung der Beklagten weitere Entgelte der KlÄgerin fÄ¼r Zeiten der ZugehÄrigkeit zur zusÄtzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz fÄ¼r die Jahre 1974 bis 1983 (Zuflussjahre) in Form von JahresendprÄmien festzustellen.

Die 1939 geborene KlÄgerin arbeitete seit 10. Mai 1971 als Mitarbeiterin Arbeitsstudium, Arbeitsgestaltung und Arbeitsnormung im volkseigenen Betrieb (VEB) Herrenmode Z Ä; Ihr wurde, nach erfolgreichem Abschluss eines Fachschulfernstudiums in der Fachrichtung Betriebswirtschaft/IngenieurÄkonomie der Leichtindustrie an der Ingenieurschule fÄ¼r Bekleidungstechnik Y Ä; mit Urkunde vom 31. Juli 1973 das Recht verliehen, die Berufsbezeichnung "IngenieurÄkonom" zu fÄ¼hren. Sie war weiterhin bis 30. Juni 1990 (sowie darÄber hinaus) im VEB Herrenmode Z Ä; beschÄftigt, und zwar seit 1. Juni 1971 als stellvertretende Abteilungsleiterin wissenschaftliche Arbeitsorganisation und seit 1. Juli 1979 als Gruppenleiterin Arbeitsgestaltung. Sie war zu Zeiten der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) nicht in ein Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 zum Anspruchs- und AnwartschaftsÄberfÄ¼hrungsgesetz (AAÄG) einbezogen.

Am 2. August 2004 beantragte die KlÄgerin die ÄberfÄ¼hrung von

Zusatzversorgungsanwartschaften. Mit Bescheid vom 26. November 2004 stellte die Beklagte die Anwendbarkeit von Â§ 1 AAÃG, die BeschÃftigungszeiten der KlÃgerin vom 1. Juli 1973 bis 29. Oktober 1973 sowie vom 4. Dezember 1973 bis 30. Juni 1990 als "nachgewiesene Zeiten" der zusÃtzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (= Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÃG) sowie die in diesen ZeitrÃumen erzielten Arbeitsentgelte fest.

Mit ÃberprÃfungsantrag vom 18. MÃrz 2008 begehrte die KlÃgerin die BerÃcksichtigung von PrÃmien bei den festgestellten Arbeitsentgelten und legte im Laufe des Verfahrens folgende Unterlagen vor: â eine schriftliche ErklÃrung des Zeugen C â vom 13. Oktober 2007, in der dieser angab, dass der VEB Herrenmode Z â fÃr die Jahre 1972 bis 1989 in jedem Jahr an die Mitarbeiter des Betriebes JahresendprÃmien auszahlte, â AuszÃge aus den BetriebskollektivvertrÃgen des VEB Herrenmode Z â aus den Jahren 1976 und 1989, â ein Schreiben der Z â Herrenmode GmbH vom 16. Mai 2008, in dem mitgeteilt wird, dass Nachweise fÃr die Zahlung von JahresendprÃmien sowie internen zusÃtzlichen Extra-PrÃmien nicht mehr auffindbar sind, â Arbeitsvertragsunterlagen, â Auszeichnungsurkunden, â ein PrÃmienschreiben des Betriebes Ãber die Zahlung einer AnerkennungsprÃmie in HÃhe von 250,00 Mark vom 24. Oktober 1973 sowie â weitere PrÃmien- und Auszeichnungsschreiben vom 25. MÃrz 1976 (in HÃhe von 50,00 Mark), von Januar 1977 (in HÃhe von 100,00 Mark), von Oktober 1979 (in HÃhe von 250,00 Mark), vom 22. Mai 1980 (in HÃhe von 50,00 Mark) und vom 2. Oktober 1980 (in HÃhe von 50,00 Mark). Den Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 20. November 2008 ab und stellte fest, dass â Â§ 1 AAÃG im Fall der KlÃgerin nicht anwendbar sei, â der Bescheid vom 26. November 2004 insgesamt rechtswidrig sei, aber nicht zurÃckgenommen werden kÃnne, â weitere Entgelte daher nicht feststellungsfÃhig seien und â es daher bei den rechtswidrigen Feststellungen verbleibe. Zur BegrÃndung fÃhrte sie aus, die KlÃgerin sei nicht Inhaberin einer fingierten Zusatzversorgungsanwartschaft, da am 30. Juni 1990 die betriebliche Voraussetzung nicht vorgelegen habe. Der VEB Herrenmode Z â sei an diesem Stichtag nur noch eine "leere HÃlle" gewesen. Hiergegen legte die KlÃgerin mit Schreiben vom 15. Dezember 2008 Widerspruch ein, den die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 13. Juli 2009 zurÃckwies. Die hiergegen am 11. August 2009 zum Sozialgericht Dresden (im Verfahren S 33 RS 1475/09) erhobene Klage mÃndete â nach Anordnung des Ruhens und Wiederaufgreifens des Verfahrens (im Verfahren S 33 RS 1949/10) â mit Schreiben vom 30. November 2010 und vom 23. Dezember 2010 in einen Vergleich, mit dem die Beklagte die Anwendbarkeit von Â§ 1 AAÃG wieder anerkannte, den Bescheid vom 22. November 2008 aufhob und sich zur PrÃfung verpflichtete, welche weiteren Entgelte zu berÃcksichtigen sind.

In AusfÃhrung des geschlossenen Vergleichs stellte die Beklagte mit Bescheid vom 24. Februar 2011 die Anwendbarkeit von Â§ 1 AAÃG, die BeschÃftigungszeiten der KlÃgerin vom 1. Juli 1973 bis 29. Oktober 1973 sowie vom 4. Dezember 1973 bis 30. Juni 1990 als "nachgewiesene Zeiten" der zusÃtzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (= Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÃG) sowie die in diesen

Zeiträumen erzielten Arbeitsentgelte fest. Dabei stellte sie höhere Arbeitsentgelte für die Jahre 1973 (in Höhe von 250,00 Mark), 1976 (in Höhe von 50,00 Mark), 1977 (in Höhe von 100,00 Mark), 1979 (in Höhe von 250,00 Mark) und 1980 (in Höhe von 100,00 Mark), unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Anerkennungs-, Qualifizierungs- und Auszeichnungsprämien, fest. Die Feststellung von Jahresendprämien lehnte sie hingegen ab. Den Bescheid vom 20. November 2008 hob sie gänzlich auf. Den Bescheid vom 26. November 2004 hob sie, soweit er entgegenstand, auf.

Gegen den Bescheid vom 24. Februar 2011 legte die Klägerin am 23. März 2011 Widerspruch mit der Begründung ein, die Arbeitsentgelte für die Jahre 1986, 1988 und 1990 seien höher als im Bescheid ausgewiesen; zudem begehrte sie weiterhin die Feststellung von Jahresendprämien. Sie legte folgende Unterlagen vor: eine Entgeltbescheinigung der ZH Herrenmode GmbH vom 11. Mai 2009, in der Arbeitsentgelte für die Jahre 1986 (in Höhe von 12.727,00 Mark), 1988 (in Höhe von 14.240,00 Mark) und Januar bis Juni 1990 (in Höhe von 7.412,40 Mark) vermerkt waren und in der ausgeführt war, dass gesonderte Nachweise für die Zahlung der Jahresendprämien nicht auffindbar sind, sowie ihr FDGB-Markenbuch. Daraufhin stellte die Beklagte mit Bescheid vom 30. Mai 2011 abermals die Anwendbarkeit von § 1 Abs. 1 GG, die Beschäftigungszeiten der Klägerin vom 1. Juli 1973 bis 29. Oktober 1973 sowie vom 4. Dezember 1973 bis 30. Juni 1990 als "nachgewiesene Zeiten" der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (= Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum Abs. 1 GG) sowie die in diesen Zeiträumen erzielten Arbeitsentgelte fest. Dabei stellte sie höhere Arbeitsentgelte für die Jahre 1986, 1988 und 1990, auf der Grundlage der Entgeltbescheinigung der ZH Herrenmode GmbH vom 11. Mai 2009, fest. Die Feststellung von Jahresendprämien lehnte sie weiterhin ab. Den Bescheid vom 26. November 2004 in der Fassung des Bescheides vom 24. Februar 2011 hob sie, soweit er entgegenstand, auf.

Den gegen den Bescheid vom 30. Mai 2011 erhobenen Widerspruch der Klägerin vom 27. Juni 2011, mit dem die Klägerin die Feststellung von Jahresendprämien weiterhin begehrte, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 12. August 2011 als unbegründet zurück. Die hiergegen am 9. September 2011 zum Sozialgericht Dresden (im Verfahren S 37 RS 1740/11) erhobene Klage nahm die Klägerin am 21. Mai 2012 zurück.

Mit Überprüfungsantrag vom 12. März 2014 (Eingang bei der Beklagten am 14. März 2014) begehrte die Klägerin die Berücksichtigung von Jahresendprämien in Höhe von 70 Prozent des Entgelts des vorangegangenen Kalenderjahres bei den festgestellten Arbeitsentgelten als glaubhaft gemachte Entgelte. Zur Glaubhaftmachung legte sie die schriftliche Zeugnisklärung von C vom 13. Oktober 2007 sowie Auszüge aus den Betriebskollektivverträgen der Jahre 1976 und 1989 vor.

Den Überprüfungsantrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 5. Juni 2014 ab. Hiergegen legte die Klägerin mit Schreiben vom 16. Juni 2014 (Eingang bei der Beklagten am 20. Juni 2014) Widerspruch ein und begehrte weiterhin die

Anerkennung von Jahresendprämien auf der Grundlage der Glaubhaftmachung. Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 23. September 2014 als unbegründet zurück. Zur Begründung führte sie aus: Der Zufluss und die Höhe der begehrten weiteren Arbeitsentgelte in Form von Jahresendprämien sei weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht worden. Die Zeugenerklärung enthielte keine konkreten Angaben zur Klägerin und sei daher nicht ausreichend. Die Höhe der Jahresendprämien des Einzelnen sei von einer Vielzahl von Faktoren abhängig gewesen, die heute ohne entsprechende Unterlagen nicht mehr nachvollzogen werden könnten. Eine pauschale Berücksichtigung der Prämien könne daher nicht erfolgen.

Hiergegen erhob die Klägerin am 7. Oktober 2014 Klage zum Sozialgericht Dresden (im Verfahren S 35 RS 1616/14) und begehrte die Berücksichtigung von Jahresendprämien für die Zuflussjahre 1974 bis 1990 als glaubhaft gemachte Entgelte. Im Laufe des Verfahrens legte sie eine eidesstattliche Versicherung vom 9. September 2015 sowie Auszeichnungsunterlagen vor. Die Beklagte legte eine von ihr eingeholte Auskunft aus dem Sächsischen Staatsarchiv vom 23. Januar 2018 vor, in der ausgeführt ist, dass Unterlagen über Jahresendprämien im ehemaligen VEB Herrenmode Z nicht vorhanden sind.

Das Sozialgericht Dresden hat die Klage nach Anordnung des Ruhens des Verfahrens mit Beschluss vom 2. Februar 2016 und Fortführung des Verfahrens mit Verfügung vom 31. Mai 2018 mit Gerichtsbescheid vom 30. Januar 2020 abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Zufluss und Höhe der begehrten Jahresendprämien habe die Klägerin weder nachgewiesen, noch glaubhaft gemacht. Über Unterlagen verfüge sie nicht. Auch der Zeuge habe zur Höhe der Jahresendprämien keine substantiierten Angaben gemacht. Allgemeine Erklärungen seien nicht ausreichend. Eine Mindestjahresendprämie hätten die DDR-Regelungen nicht vorgesehen. Die Festsetzung einer Mindesthöhe von Jahresendprämien sei unzulässig, da sie die tatsächliche Prämienhöhe in keiner Weise widerspiegele.

Gegen den am 6. Februar 2020 zugestellten Gerichtsbescheid hat die Klägerin am 3. März 2020 Berufung eingelegt, mit der sie ihr Begehren nach Feststellung von Jahresendprämien nur noch für den Zeitraum von 1974 bis 1983 (Zuflussjahre) weiterverfolgt. Die Jahresendprämienzahlungen seien dem Grunde nach durch die Zeugenaussage glaubhaft gemacht worden. Deren Höhe sei zumindest in der Mindesthöhe von einem Drittel entsprechend der Rechtsprechung des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts glaubhaft gemacht worden.

Die Klägerin beantragt sinngemäß und sachdienlich gefasst,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 30. Januar 2020 aufzuheben und die Beklagte, unter Aufhebung des Überprüfungsablehnungsbescheides vom 5. Juni 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. September 2014, zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 26. November 2004 in der Fassung der Feststellungsbescheide vom 24. Februar 2011 und vom 30. Mai 2011 abzuändern und Jahresendprämien für die Zuflussjahre 1974 bis 1983 als

zusätzliche Entgelte im Rahmen der nachgewiesenen Zusatzversorgungszeiten festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält den angefochtenen Gerichtsbescheid für zutreffend und führt ergänzend aus: Die Gewährung einer Jahresendprämie in einer Mindesthöhe sei rechtlich nicht zulässig. Die Prämienverordnungen der DDR hätten keine individuelle Mindesthöhe einer Jahresendprämie vorgesehen. Das unzulässige Schätzergebnis würde nur mit einem anderen Namen versehen. Die bloße einfache Möglichkeit, dass den Anspruchsstellern Arbeitsentgelt im Minimum zugeflossen sei, genüge keinesfalls. Ein solches Ergebnis beruhe hauptsächlich auf Annahmen. Die Vorgehensweise des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts sei mit den rechtlichen Regularien unvereinbar. So habe sich der 4. Senat des Sächsischen Landessozialgerichts nun auch "rechtsförmlich" mit seinen Entscheidungen vom 21. April 2020 (in den Verfahren [L 4 R 703/19 ZV](#) und [L 4 R 461/19 ZV](#)) gegen die "Mindest-JEP"-Judikatur des 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts gestellt. Ebenso habe sich bereits das Bayerische Landessozialgericht "als erstes Obergericht" mit rechtskräftigem Urteil vom 24. Oktober 2019 (im Verfahren [L 1 RS 2/16](#)) positioniert.

Das Gericht hat arbeitsvertragliche Unterlagen von der Klägerin beigezogen und eine schriftliche Erklärung des Zeugen C vom 26. Juni 2020 eingeholt.

Mit Schriftsätzen vom 10. Juli 2020 (Klägerin) und vom 15. Juli 2020 (Beklagte) haben die Beteiligten jeweils ihr Einverständnis zur Entscheidung des Rechtsstreits durch Urteil ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Dem Gericht haben die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Rechtszüge vorgelegen. Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird hierauf insgesamt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I. Der Senat konnte ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, weil die Beteiligten sich hiermit einverstanden erklärt haben ([Â§ 153 Abs. 1](#) in Verbindung mit [Â§ 124 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]).

II. Die Berufung der Klägerin ist teilweise begründet, weil das Sozialgericht Dresden die Klage teilweise zu Unrecht abgewiesen hat. Denn die Klägerin hat in dem tenorierten Umfang Anspruch auf Feststellung zusätzlicher, ihr in den Jahren 1974 bis 1983 zugeflossener, weiterer Arbeitsentgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämienzahlungen im Rahmen der bereits mit Bescheid vom 26. November 2004 in der Fassung der Bescheide vom 24. Februar 2011 und vom 30. Mai 2011 festgestellten Zeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen

gleichgestellten Betrieben. Jahresendprämien für die Zuflussjahre 1984 bis 1990 begehrt die Klägerin ausdrücklich und ausweislich ihres Berufungsbegründungsschriftsatzes vom 12. Mai 2020 nicht (mehr); insoweit ist der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden bereits rechtskräftig geworden ([Â§ 141 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#)).

Der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 5. Juni 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. September 2014 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten ([Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)), weil mit dem Feststellungsbescheid vom 26. November 2004 in der Fassung der Feststellungsbescheide vom 24. Februar 2011 und vom 30. Mai 2011 das Recht unrichtig angewandt bzw. von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist ([Â§ 44](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch [SGB X]). Deshalb waren der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 30. Januar 2020 (teilweise) abzuändern, der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 5. Juni 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. September 2014 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 26. November 2004 in der Fassung der Feststellungsbescheide vom 24. Februar 2011 und vom 30. Mai 2011 dahingehend abzuändern, dass für die Jahre 1974 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämienzahlungen im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, wie tenoriert, festzustellen sind. Soweit die Klägerin höher, als die tenorierten, Entgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämien begehrt, war die Berufung im Übrigen zuräckzuweisen.

Nach [Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB X](#), der nach [Â§ 8 Abs. 3 Satz 2 AAÖG](#) anwendbar ist, gilt: Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Im Übrigen ist ein rechtswidriger, nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen. Er kann auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

Diese Voraussetzungen liegen vor, denn der Feststellungsbescheid der Beklagten vom 26. November 2004 in der Fassung der Feststellungsbescheide vom 24. Februar 2011 und vom 30. Mai 2011 ist teilweise rechtswidrig.

Nach [Â§ 8 Abs. 1 AAÖG](#) hat die Beklagte als der unter anderem für das Zusatzversorgungssystem der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe zuständige Versorgungsträger in einem dem Vormerkungsverfahren ([Â§ 149](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch [SGB VI]) ähnlichen Verfahren durch jeweils einzelne Verwaltungsakte bestimmte Feststellungen zu treffen. Vorliegend hat die Beklagte

mit dem Feststellungsbescheid vom 26. November 2004 in der Fassung der Feststellungsbescheide vom 24. Februar 2011 und vom 30. Mai 2011 Zeiten der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAStG (vgl. Â§ 5 AAStG) sowie die während dieser Zeiten erzielten Arbeitsentgelte festgestellt (Â§ 8 Abs. 1 Satz 2 AAStG). Jahresendprämien hat sie jedoch zu Unrecht teilweise nicht berücksichtigt.

Gemäß Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAStG ist den Pflichtbeitragszeiten nach diesem Gesetz (vgl. Â§ 5 AAStG) für jedes Kalenderjahr als Verdienst ([Â§ 256a Abs. 2 SGB VI](#)) das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde zu legen. Arbeitsentgelt im Sinne des [Â§ 14](#) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und damit im Sinne des Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAStG stellen auch die in der DDR an Arbeitnehmer rechtmäßig gezahlten Jahresendprämien dar, da es sich um eine Gegenleistung des Betriebs für die vom Werk tätigen im jeweiligen Planjahr erbrachte Arbeitsleistung handelte, wobei es nicht darauf ankommt, dass dieser Verdienst nach DDR-Recht nicht steuer- und sozialversicherungspflichtig war (so: BSG, Urteil vom 23. August 2007 – [B 4 RS 4/06 R](#) – [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Denn der Gesetzestext des Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAStG besagt, dass den Pflichtbeitragszeiten im Sinne des Â§ 5 AAStG als Verdienst ([Â§ 256a SGB VI](#)) unter anderen das "erzielte Arbeitsentgelt" zugrunde zu legen ist. Aus dem Wort "erzielt" folgt im Zusammenhang mit Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 AAStG, dass es sich um Entgelt oder Einkommen handeln musste, das dem Berechtigten während der Zugehörigkeitszeiten zum Versorgungssystem "aufgrund" seiner Beschäftigung "zugeflossen", ihm also tatsächlich gezahlt worden ist. In der DDR konnten die Werk tätigen unter bestimmten Voraussetzungen Prämien als Bestandteil ihres Arbeitseinkommens bzw. -entgelts erhalten. Sie waren im Regelfall mit dem Betriebsergebnis verknüpft und sollten eine leistungsstimulierende Wirkung ausüben. Lohn und Prämien waren "Formen der Verteilung nach Arbeitsleistung" (vgl. Kunz/Thiel, "Arbeitsrecht [der DDR] – Lehrbuch", 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 192f.). Die Prämien wurden aus einem zu bildenden Betriebsprämienfonds finanziert; die Voraussetzungen ihrer Gewährung mussten in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart werden. Über ihre Gewährung und Höhe entschied der Betriebsleiter mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung nach Beratung im Arbeitskollektiv. Diese allgemeinen Vorgaben galten für alle Prämienformen (Â§ 116 des Arbeitsgesetzbuches der DDR [nachfolgend: DDR-AGB] vom 16. Juni 1977 [DDR-GBl. I 1977, Nr. 18, S. 185]) und damit auch für die Jahresendprämie (Â§ 118 Abs. 1 und 2 DDR-AGB). Die Jahresendprämie diente als Anreiz zur Erfüllung und Übererfüllung der Planaufgaben; sie war auf das Planjahr bezogen und hatte den Charakter einer Erfüllungsprämie. Nach Â§ 117 Abs. 1 DDR-AGB bestand ein "Anspruch" auf Jahresendprämie, wenn – die Zahlung einer Jahresendprämie für das Arbeitskollektiv, dem der Werk tätige angehörte, im Betriebskollektivvertrag vereinbart war, – der Werk tätige und sein Arbeitskollektiv die vorgesehenen Leistungskriterien in der festgelegten Mindesthöhe erfüllt hatte und – der Werk tätige während des gesamten Planjahres Angehöriger des Betriebs war. Die Feststellung von Beträgen, die als Jahresendprämien gezahlt wurden, hing

davon ab, dass der Empfänger die Voraussetzungen der §§ 117, 118 DDR-AGB erfüllt hatte. Hierfür und für den Zufluss trägt er die objektive Beweislast (sog. Feststellungslast im sozialgerichtlichen Verfahren, vgl. insgesamt: BSG, Urteil vom 23. August 2007 – [B 4 RS 4/06 R](#) – [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend und diese Beweislast, unter Ablehnung einer Schätzungsmöglichkeit, betonend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 14).

Daraus wird deutlich, dass die Zahlung von Jahresendprämien von mehreren Voraussetzungen abhing. Der Kläger hat, um eine Feststellung zusätzlicher Entgelte beanspruchen zu können, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass alle diese Voraussetzungen in jedem einzelnen Jahr erfüllt gewesen sind und zusätzlich, dass ihm ein bestimmter, berücksichtigungsfähiger Betrag auch zugeflossen, also tatsächlich gezahlt, worden ist.

Gemäß [Â§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) entscheidet das Gericht dabei nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Neben dem Vollbeweis, d.h. der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, ist auch die Möglichkeit der Glaubhaftmachung des Vorliegens weiterer Arbeitsentgelte aus Jahresendprämien gegeben. Dies kann aus der Vorschrift des Â§ 6 Abs. 6 AA-G abgeleitet werden. Danach wird, wenn ein Teil des Verdienstes nachgewiesen und der andere Teil glaubhaft gemacht wird, der glaubhaft gemachte Teil des Verdienstes zu fünf Sechsteln berücksichtigt.

Im vorliegenden konkreten Einzelfall hat die Klägerin den Zufluss von Jahresendprämien dem Grunde nach zwar nicht nachgewiesen, jedoch glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter 1.). Die konkrete Höhe der Jahresendprämien, die zur Auszahlung an sie gelangten, hat sie zwar nicht nachgewiesen, zum Teil allerdings, und zwar für die Zuflussjahre 1974 bis 1983 in einer Mindesthöhe glaubhaft machen können; eine Schätzung – wie von der Klägerin im Klageverfahren noch begehrt – hingegen ist nicht möglich (dazu nachfolgend unter 2.).

1. Der Zufluss von Jahresendprämien dem Grunde nach ist im vorliegenden Fall zwar nicht nachgewiesen (dazu nachfolgend unter a), jedoch (für die begehrten Zuflussjahre 1974 bis 1983) glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter b):

a) Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, Gewährungsunterlagen, Beurteilungsbögen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen für an die Klägerin geflossene Prämienzahlungen konnte sie nicht vorlegen. Sie selbst verfügt auch über keine Unterlagen, mit denen sie die Gewährung von Jahresendprämien belegen könnte, wie sie selbst ausführte.

Unterlagen über die Auszahlung von Jahresendprämien im VEB Herrenmode Z – liegen auch nicht mehr vor, wie sich aus den Schreiben und Bescheinigungen der Z – Herrenmode GmbH vom 16. Mai 2008 und vom 11. Mai 2009 sowie aus der von der Beklagten eingeholten Auskunft aus dem Sächsischen Staatsarchiv vom 23. Januar 2018 ergibt.

Nachweise zu an die KlÄgerin gezahlten JahresendprÄmien liegen auch im Äbrigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist fÄ¼r die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. [Ä§ 28f Abs. 5 SGB IV](#)), weshalb bereits die Beklagte im erneuten ÄberprÄfungsverfahren von einer entsprechenden Anfrage abgesehen hat.

b) Der Zufluss von PrÄmienzahlungen dem Grunde nach konkret an die KlÄgerin ist aber im vorliegenden Fall (fÄ¼r die Zuflussjahre 1974 bis 1983) glaubhaft gemacht.

GemÄÄ [Ä§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) ist eine Tatsache dann als glaubhaft anzusehen, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sÄmtliche erreichbare Beweismittel erstrecken sollen (vgl. dazu auch: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â B 5 RS 4/16 R â SozR 4-8570 Ä§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 14), Äberwiegend wahrscheinlich ist. Dies erfordert mehr als das Vorhandensein einer bloÄen MÄglichkeit, aber auch weniger als die an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit. Dieser BeweismaÄstab ist zwar durch seine RelativitÄt gekennzeichnet. Es muss also nicht, wie bei der Wahrscheinlichkeit des ursÄchlichen Zusammenhanges, absolut mehr fÄ¼r als gegen die glaubhaft zu machende Tatsache sprechen. Es reicht die "gute MÄglichkeit" aus, das heiÄt es genÄgt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden MÄglichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach GesamtwÄrdigung aller UmstÄnde besonders viel fÄ¼r diese MÄglichkeit spricht; von mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Sachverhaltsvarianten muss den Äbrigen gegenÄber aber einer das Äbergewicht zukommen. Die bloÄe MÄglichkeit einer Tatsache reicht deshalb nicht aus, die Beweisanforderungen zu erfÄllen (vgl. dazu dezidiert: BSG, Beschluss vom 8. August 2001 â B 9 V 23/01 B â SozR 3-3900 Ä§ 15 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 5).

Dies zu Grunde gelegt, hat die KlÄgerin im konkreten Einzelfall glaubhaft gemacht, dass die drei rechtlichen Voraussetzungen (Ä§ 117 Abs. 1 DDR-AGB) fÄ¼r den Bezug einer JahresendprÄmie fÄ¼r die Zuflussjahre 1974 bis 1983 vorlagen und sie jeweils eine JahresendprÄmie erhalten hat:

aa) Die KlÄgerin war in den Jahren 1973 bis 1989 jeweils wÄhrend des gesamten Planjahres AngehÄrige des VEB Herrenmode Z Ä (Ä§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 3 DDR-AGB), wie sich aus ihren Arbeits- und ÄnderungsvertrÄgen (Bl. 228-238 der Gerichtsakten) sowie aus den Eintragungen in ihren Ausweisen fÄ¼r Arbeit und Sozialversicherung (Bl. 251-256 der Gerichtsakten) ergibt.

bb) Mindestens glaubhaft gemacht ist darÄber hinaus auch, dass die Zahlung von JahresendprÄmien fÄ¼r das Arbeitskollektiv, dem die KlÄgerin angehÄrte, jeweils in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart war (Ä§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 1 DDR-AGB). Denn der Abschluss eines Betriebskollektivvertrages zwischen dem Betriebsleiter und der zustÄndigen Betriebsgewerkschaftsleitung war nach Ä§ 28 Abs. 1 DDR-AGB zwingend vorgeschrieben. Die Ausarbeitung des Betriebskollektivvertrages erfolgte jÄhrlich, ausgehend vom Volkswirtschaftsplan;

er war bis zum 31. Januar des jeweiligen Planjahres abzuschließen (vgl. Kunz/Thiel, "Arbeitsrecht [der DDR] â Lehrbuch", 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 111). Ebenso zwingend waren nach Â§ 118 Abs. 1 DDR-AGB in Verbindung mit Â§ 28 Abs. 2 Satz 3 DDR-AGB die Voraussetzungen und die HÃ¶he der JahresendprÃmie in dem (jeweiligen) Betriebskollektivvertrag zu regeln. Konkretisiert wurde diese zwingende Festlegung der Voraussetzungen zur GewÃhrung von JahresendprÃmien im Betriebskollektivvertrag in den staatlichen PrÃmienverordnungen: So legten die "Verordnung Ã¼ber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÃmienfonds und des Kultur- und Sozialfonds fÃ¼r volkseigene Betriebe im Jahre 1972" (nachfolgend: PrÃmienfond-VO 1972) vom 12. Januar 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 5, S. 49) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 70, S. 810) sowie in der Fassung der "Zweiten Verordnung Ã¼ber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÃmienfonds und des Kultur- und Sozialfonds fÃ¼r volkseigene Betriebe" (nachfolgend: 2. PrÃmienfond-VO 1973) vom 21. Mai 1973 (DDR-GBl. I 1973, Nr. 30, S. 293), mit denen die Weitergeltung der PrÃmienfond-VO 1972 Ã¼ber das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden, sowie die "Verordnung Ã¼ber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÃmienfonds fÃ¼r volkseigene Betriebe" (nachfolgend: PrÃmienfond-VO 1982) vom 9. September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr. 34, S. 595) jeweils staatlicherseits fest, dass die Verwendung des PrÃmienfonds, die in den Betrieben zur Anwendung kommenden Formen der PrÃmierung und die dafÃ¼r vorgesehenen Mittel im Betriebskollektivvertrag festzulegen waren (Â§ 5 Abs. 2 Satz 1 PrÃmienfond-VO 1972, Â§ 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 PrÃmienfond-VO 1982). Dabei war, ohne dass ein betrieblicher Ermessens- oder Beurteilungsspielraum bestand, in den BetriebskollektivvertrÃgen zu vereinbaren bzw. festzulegen, unter welchen Voraussetzungen JahresendprÃmien als Form der materiellen Interessiertheit der WerktÃtigen an guten Wirtschaftsergebnissen des Betriebes im gesamten Planjahr angewendet werden (Â§ 5 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 2 PrÃmienfond-VO 1972, Â§ 8 Abs. 3 Satz 3 Spiegelstrich 4 PrÃmienfond-VO 1982).

Damit kann in der Regel fÃ¼r jeden Arbeitnehmer in der volkseigenen Wirtschaft, sofern nicht besondere gegenteilige Anhaltspunkte vorliegen sollten, davon ausgegangen werden, dass ein betriebskollektivvertraglich geregelter JahresendprÃmienanspruch dem Grunde nach bestand (vgl. dazu auch: Lindner, "Die âleere HÃ¼lleâ ist tot â wie geht es weiter?", rv [= Die Rentenversicherung] 2011, 101, 104), auch wenn die BetriebskollektivvertrÃge als solche nicht mehr vorgelegt oder anderweitig vom Gericht beigezogen werden kÃ¶nnen. Vor diesem Hintergrund ist der von der Beklagten in anderen Verfahren erhobene Einwand, die BetriebskollektivvertrÃge seien anspruchsbegrÃ¼ndend, zwar zutreffend, verhindert eine Glaubhaftmachung jedoch auch dann nicht, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht eingesehen werden kÃ¶nnen.

cc) Ausgehend von den schriftlichen AuskÃ¼nften des Zeugen C â sowie den sonstigen Hinweistatsachen ist zudem glaubhaft gemacht, dass die KlÃgerin und das Arbeitskollektiv, dem sie angehÃ¶rte, die vorgegebenen Leistungskriterien in der festgelegten MindesthÃ¶he erfÃ¼llt hatten (Â§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 2 DDR-AGB).

Der Zeuge C â, der von 1973 bis 1990 als Direktor f¼r konomie des VEB Herrenmode Z â mit der Klgerin im Betrieb zusammenarbeitete und monatliche berufliche Kontakte mit ihr unterhielt, gab in seiner schriftlichen Zeugenauskunft vom 13. Oktober 2007 (Bl. 16-17 und 25-26 der Verwaltungsakte, 2. Heftfalz) an, dass der Betrieb f¼r die Jahre 1972 bis 1989 in jedem Jahr an die Mitarbeiter des Betriebes Jahresendprmien ausgezahlt hat, was er anhand seiner persnlichen Aufzeichnungen besttigen kann. Die Hhe der Jahresendprmie war leistungsabhngig. Auf die schriftliche Nachfrage des Berufungsgerichts vom 4. Juni 2020 (Bl. 223 der Gerichtsakten) bekundete er mit Schreiben vom 26. Juni 2020 (Bl. 224-225 der Gerichtsakten), dass die Klgerin, so wie alle an der Leistung des Betriebes Beteiligten, jhrlich jeweils am Anfang des Jahres f¼r das vorangegangene Planjahr Jahresendprmien in bar ausgezahlt erhielt. Er f¼hrte hierzu weitergehend aus: F¼r jeden Bereich des Betriebes waren konkrete Leistungskennziffern festgelegt, auf deren Grundlage die Hhe der Jahresendprmien f¼r den Bereich ermittelt wurden. Der Anteil der einzelnen Mitarbeiter an der Jahresendprmie wurde dann im Verantwortungsbereich entsprechend der persnlichen Arbeitsleistung festgelegt. Die Auszahlung erfolgte dann durch den entsprechenden Leiter. Jahresendprmien erhielten alle Beschftigten bei Erreichung der Planziele und Ergebnisse. Im Betrieb existierten jhrliche Betriebskollektivvertrge und Betriebsprmienordnungen. Der Betrieb erfllte jedes Jahr die Plankennziffern. Die Klgerin erfllte ihre Aufgaben und partizipierte deshalb von den Jahresendprmien des Betriebes. Ein Ausschluss der Klgerin von der Jahresendprmienzahlung ist dem Zeugen nicht Erinnerung.

Unzulnglichkeiten der Klgerin, die gegebenenfalls eine Krzung oder Nichtzahlung der Jahresendprmie zur Folge htten haben knnen, ergeben sich auch nicht aus anderweitigen Indizien oder Hinweistatsachen. Im Gegenteil: Die Angaben des Zeugen C â sind vor dem Hintergrund der beigezogenen arbeitsvertraglichen Unterlagen und betrieblichen Leistungseinschtzungen plausibel und besttigen die berechnete Annahme, dass die Klgerin die individuellen Leistungskennziffern konkret erfllte:

Ausweislich der Gehaltseinstufungsunterlagen (Bl. 229-237 der Gerichtsakten) wurde das Gehalt der Klgerin wiederholt "in Anerkennung ihrer guten Leistungen", "in Anerkennung ihrer gesteigerten Leistungen" und infolge ihrer erzielten Arbeitsergebnisse kontinuierlich erhht. Wiederholt wurden der Klgerin Gehaltszuschge erteilt.

In der betrieblichen Leistungseinschtzung vom 24. September 1973 (Bl. 28 und 228 der Gerichtsakte) wird unter anderem ausgefhrt, dass die Klgerin die ihr gestellten Aufgaben unter den eingeschtzten erschwerten Bedingungen erfllte. Wiederholt wurde die Klgerin "f¼r ihre guten Leistungen" vom Betrieb beglckwnscht und mit Urkunden aus den Jahren 1974, 1980, 1982 und 1985 (Bl. 29, 30, 34, 243, 245, 246 und 247 der Gerichtsakten) "als Bestarbeiter" ausgezeichnet.

Unterstrichen wird diese vorbildliche und weder zu Kritik noch Tadel Anlass gebende Arbeitsweise der Klgerin im brigen durch die ihr vom Betrieb mit Urkunden

vom 1. Mai 1975 und vom 7. Oktober 1979 (Bl. 32, 33, 239 und 240 der Gerichtsakten) verliehenen Auszeichnungen jeweils als "Aktivist der sozialistischen Arbeit". Mit diesen Auszeichnungen wurden unter anderem hervorragende und beispielgebende Arbeitsleistungen gewürdigt (vgl. dazu: Â§ 1 der "Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels âAktivist der sozialistischen Arbeitâ", die Bestandteil der "Bekanntmachung der Ordnungen über die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungen" vom 28. Juni 1978 [DDR-GBI. Sonderdruck Nr. 952, S. 1 ff.] war). Darüber hinaus spricht für ihre vorbildliche Arbeit auch die ihr vom Betrieb in den Jahren 1976, 1977, 1978, 1979 und 1980 (Bl. 36-37 und 248 der Gerichtsakten) verliehenen Auszeichnungen jeweils als Mitglied eines "Kollektivs der sozialistischen Arbeit". Mit diesen Auszeichnungen wurden jeweils unter anderem beispielgebende Arbeitsleistungen des Kollektivs und jedes einzelnen Mitglieds des Kollektivs im sozialistischen Wettbewerb, also konkret auch der Klâgerin, gewürdigt (vgl. dazu: Â§ 1 der "Ordnung über die Verleihung und Bestätigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels âKollektiv der sozialistischen Arbeitâ", die Bestandteil der "Bekanntmachung der Ordnungen über die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungen" vom 28. Juni 1978 [DDR-GBI. Sonderdruck Nr. 952, S. 1 ff.] war). Zudem erhielt die Klâgerin â in Anerkennung ihres "großen Anteils" an den "hervorragenden Leistungen und Ergebnissen im sozialistischen Wettbewerb zur Erfüll- und Übererfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1973", die für den Betrieb zur Verleihung des "Karl-Marx-Ordens" führten, mit Urkunde vom 1. Februar 1974 (Bl. 244 der Gerichtsakte) Dank und Anerkennung ausgesprochen, â in Anerkennung für zehnjährige Betriebszugehörigkeit mit Urkunde (Bl. 241 der Gerichtsakten) Dank und Anerkennung "für ihre tatkräftige Hilfe beim Aufbau des Sozialismus" ausgesprochen, â in Anerkennung für 15-jährige Betriebszugehörigkeit mit Urkunde vom 10. Mai 1986 (Bl. 242 der Gerichtsakten) Dank und Anerkennung "für ihre geleistete Arbeit bei der Lösung der [im] Betrieb gestellten Aufgaben" ausgesprochen.

Zusammenfassend wird der Klâgerin damit insgesamt bescheinigt, dass sie die ihr übertragene Aufgaben stets hervorragend erledigte, sodass sich keinerlei berechtigte Zweifel an der Erfüllung der vorgegebenen Leistungskriterien aufdrängen.

2. Die konkrete Höhe der Jahresendprämien, die für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1973 bis 1982) in den Zuflussjahren 1974 bis 1983 zur Auszahlung an die Klâgerin gelangten, konnte sie zwar nicht nachweisen (dazu nachfolgend unter a), jedoch für die Zuflussjahre 1974 bis 1983 zum Teil, nämlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft machen (dazu nachfolgend unter b). Die Höhe einer dem Grunde nach lediglich glaubhaft gemachten Jahresendprämie darf â entgegen der früheren Rechtsprechung des Sächsischen Landessozialgerichts â allerdings nicht geschätzt werden (dazu nachfolgend unter c).

a) Die der Klâgerin für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1973 bis 1982) in den Jahren 1974 bis 1983 zugeflossenen Jahresendprämienbeträge sind der Höhe nach nicht nachgewiesen:

Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, Gewährungsunterlagen, Beurteilungsbögen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen für an die Klägerin geflossene Prämienzahlungen konnte sie nicht vorlegen. Sie selbst verfügt auch über keine Unterlagen, mit denen sie die Gewährung von Jahresendprämien belegen könnte, wie sie selbst ausführte.

Unterlagen über die Auszahlung von Jahresendprämien im VEB Herrenmode Zâ; liegen auch nicht mehr vor, wie sich aus den Schreiben und Bescheinigungen der Zâ; Herrenmode GmbH vom 16. Mai 2008 und vom 11. Mai 2009 sowie aus der von der Beklagten eingeholten Auskunft aus dem Sächsischen Staatsarchiv vom 23. Januar 2018 ergibt.

Auszahlungs- bzw. Quittierungslisten oder Anerkennungsschreiben der Abteilung des Betriebes konnte auch der Zeuge Câ; nicht vorlegen.

Nachweise zu an die Klägerin gezahlten Jahresendprämien liegen auch im Äbrigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist für die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. [Â§ 28f Abs. 5 SGB IV](#)), weshalb bereits die Beklagte im erneuten Äberprüfungsverfahren von einer entsprechenden Anfrage abgesehen hat. Von einer Anfrage an das Bundesarchiv wurde im vorliegenden Verfahren abgesehen, da dort wie aus entsprechenden Anfragen in anderen Verfahren gerichtsbekannt wurde lediglich statistische Durchschnittswerte der in den Kombinatn gezahlten durchschnittlichen Jahresendprämienbeträge pro Vollbeschäftigteinheit aus verschiedenen Jahren vorhanden sind, die keinerlei Rückschluss auf die individuelle Höhe der an die Klägerin in einem konkreten Betrieb gezahlten Jahresendprämienhöhe erlauben.

b) Die konkrete Höhe der an die Klägerin für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1973 bis 1982) in den Jahren 1974 bis 1983 zugeflossenen Jahresendprämienbeträge ist zwar ebenfalls nicht glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter aa). Allerdings sind die für die Planjahre 1973 bis 1982 in den Zuflussjahren 1974 bis 1983 ausgezahlten Jahresendprämienbeträge zumindest zum Teil, nämlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter bb):

aa) Den Angaben der Klägerin sowie des Zeugen Câ; kann lediglich entnommen werden, dass sich die Jahresendprämie am Monatsgehalt des jeweiligen Werktätigen orientierte. Die Klägerin selbst tätigte keinerlei Angaben zu den konkreten Höhen der Jahresendprämienbeträge. Sie konnte lediglich angeben, dass Basis der Berechnung der jeweils einzelnen individuellen Jahresendprämien der Monatsgehalt des jeweiligen Beschäftigten war und die Prämienbeträge auf der Grundlage der Planerfüllung und des Monatsgehalts berechnet wurden. Der Zeuge Câ; bestätigte dieses grundsätzliche Prozedere und führte aus, zu den Höhen der Jahresendprämienbeträge der Klägerin keine konkreten Angaben mehr tätigen zu können. Die individuelle Festlegung erfolgte leistungsabhängig durch die Betriebsleitung (in Abstimmung mit der Gewerkschaftsleitung), ausgerichtet nach dem Betriebsergebnis und differenziert im Einzelnen. Eine

weitergehende Präzisierung erbrachte die Zeugenbefragung nicht. Soweit der Zeuge ausführte, die jährlich ausgeschütteten Jahresendprämien hätten "im Durchschnitt des Betriebes und aller Jahre 100%, d.h. ein Monats-Brutto-Gehalt" betragen, ist darauf hinzuweisen, dass diese Angabe jeglicher Tatsachenbasis entbehrt, da weder dargelegt noch nachvollziehbar erläutert wird, aus welchen konkreten Kennziffern und Berechnungselementen sich dieser Durchschnitt ergibt. Die Glaubhaftmachung einer bestimmten Höhe ist mit solchen "in der Regel"-, "circa"-, "zwischen"-, "etwa"- oder "ungefähr"-Angaben nicht verbunden, denn es handelt sich bei ihnen um eine reine Mutmaßung, die im Ergebnis auf eine vom BSG inzwischen abschließend als nicht möglich dargelegte (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – B 5 RS 4/16 R – SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 16 ff.) – Schätzung hinausläuft, die nicht zu Grunde gelegt werden kann. Auch soweit die Klägerin durch ihren Prozessbevollmächtigten im Laufe des Verfahrens vortragen ließ und mittels eidesstattlicher Erklärung vom 9. September 2015 (Bl. 27 der Gerichtsakten) versicherte, die Jahresendprämien seien mindestens in Höhe von 70 Prozent des monatlichen Durchschnittsverdienstes des vorangegangenen Kalenderjahres gezahlt wurden, genügt dies nicht zur Glaubhaftmachung einer bestimmten oder bestimmbaren Höhe, da gleichfalls jegliche nachvollziehbaren Grundlagen und Hinweistatsachen fehlen, die ausgerechnet diese "versicherte" Höhe bzw. Mindesthöhe überwiegend wahrscheinlich werden lassen. Denn auch bei dieser angegebenen Mindesthöhe der Klägerin handelt es sich im Ergebnis um eine reine Mutmaßung, die im Ergebnis auf eine vom BSG inzwischen abschließend als nicht möglich dargelegte (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – B 5 RS 4/16 R – SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 16 ff.) – Schätzung hinausläuft und damit nicht zu Grunde gelegt werden kann. Konkretere oder präzisierende Angaben konnten nämlich gerade weder vom Zeugen noch von der Klägerin getätigt werden.

In der Gesamtbetrachtung sind die Angaben der Klägerin sowie des Zeugen C zur Höhe der an die Klägerin geflossenen Jahresendprämienbeträge insgesamt zum einen vage und beruhen zum anderen allein auf dem menschlichen Erinnerungsvermögen, das mit der Länge des Zeitablaufs immer mehr verblasst und deshalb insbesondere in Bezug auf konkrete, jährlich differierende Beträge kaum einen geeigneten Beurteilungsmaßstab im Sinne einer "guten Möglichkeit" gerade des von der Klägerin oder dem Zeugen angegebenen Prozentsatzes eines Bruttomonatslohns abzugeben geeignet ist.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass es im Ergebnis grundsätzlich (zu den Ausnahmen nachfolgend unter bb) an einem geeigneten Maßstab fehlt, an dem die konkrete Höhe der dem Grunde nach bezogenen Jahresendprämien beurteilt werden kann und der von der Klägerin und dem Zeugen behauptete Maßstab, nämlich der durchschnittliche Bruttomonatslohn, nach den rechtlichen Koordinaten des DDR-Rechts gerade nicht der Basis-, Ausgangs- oder Grundwert zur Berechnung einer Jahresendprämie war:

Nicht der Durchschnittslohn des Werkstätigen war Ausgangsbasis für die Festlegung der Höhe der Jahresendprämie, sondern die Erfüllung der konkreten

Leistungs- und Planzielvorgaben (vgl. dazu deutlich: Eckhardt u.a., "Lohn und Prämie – Erläuterungen zum 5. Kapitel des Arbeitsgesetzbuches der DDR" [Heft 4 der Schriftenreihe zum Arbeitsgesetzbuch der DDR], 1989, S. 112; Langanke, "Wirksame Leistungsstimulierung durch Jahresendprämie", NJ 1984, 43, 44). Aus diesem Grund zählte zu den betriebsbezogenen, in einem Betriebskollektivvertrag festgelegten Regelungen über die Bedingungen der Gewährung einer Jahresendprämie auch die Festlegung und Beschreibung der Berechnungsmethoden, aus denen dann individuelle Kennziffern für den einzelnen Werktätigen zur Berechnung der Jahresendprämie abgeleitet werden konnten.

Dies verdeutlichen auch sonstige rechtliche Regelungen unterhalb des DDR-AGB: So legten die Prämienfond-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 und in der Fassung der 2. Prämienfond-VO 1973 sowie die Prämienfond-VO 1982 fest, wie die Jahresendprämie wirksamer zur Erfüllungs- und Übererfüllung der betrieblichen Leistungsziele beitragen konnte (§ 7 Prämienfond-VO 1972, § 9 Prämienfond-VO 1982). Danach waren den Arbeitskollektiven und einzelnen Werktätigen Leistungskennziffern vorzugeben, die vom Plan abgeleitet und beeinflussbar waren, die mit den Schwerpunkten des sozialistischen Wettbewerbs übereinstimmten und über das Haushaltsbuch oder durch andere bewährte Methoden zu kontrollieren und abzurechnen waren (§ 7 Abs. 1 Prämienfond-VO 1972, § 9 Abs. 3 Prämienfond-VO 1982). Die durchschnittliche Jahresendprämie je Beschäftigten war in der Regel in der gleichen Höhe wie im Vorjahr festzulegen, wenn der Betrieb mit der Erfüllung und Übererfüllung seiner Leistungsziele die erforderlichen Prämienmittel erarbeitet hatte; für den Betrieb war dieser Durchschnittsbetrag grundsätzlich beizubehalten (§ 9 Abs. 2 Prämienfond-VO 1982). Hervorzuheben ist dabei, dass der Werktätige und sein Kollektiv die ihnen vorgegebenen Leistungskriterien jeweils erfüllt haben mussten (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Prämienfond-VO 1972), die Leistungskriterien kontrollfähig und abrechenbar zu gestalten waren (§ 6 Abs. 1 Satz 2 der "Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972" [nachfolgend: 1. DB zur Prämienfond-VO 1972] vom 24. Mai 1972 [DDR-GBl. II 1972, Nr. 34, S. 379]) und bei der Differenzierung der Höhe der Jahresendprämie von den unterschiedlichen Leistungsanforderungen an die Abteilungen und Bereiche im betrieblichen Reproduktionsprozess auszugehen war (§ 6 Abs. 3 Spiegelstrich 1 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972). Außerdem war geregelt, dass die Jahresendprämien für Arbeitskollektive und einzelne Werktätige nach der Leistung unter besonderer Berücksichtigung der Schichtarbeit zu differenzieren waren (§ 7 Abs. 2 Satz 2 Prämienfond-VO 1972, § 6 Abs. 3 Spiegelstrich 2 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972, § 9 Abs. 3 Satz 1 Prämienfond-VO 1982), wobei hinsichtlich der Kriterien für die Zulässigkeit der Erhöhung der durchschnittlichen Jahresendprämie im Betrieb konkrete Festlegungen nach Maßgabe des § 6 der "Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe" (nachfolgend: 1. DB zur Prämienfond-VO 1982) vom 9. September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr. 34, S. 598) in der Fassung der "Zweiten

Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe" (nachfolgend: 2. DB zur Prämienfond-VO 1982) vom 3. Februar 1986 (DDR-GBl. I 1986, Nr. 6, S. 50) zu treffen waren. Danach spielte zum Beispiel der Anteil der Facharbeiter sowie der Hoch- und Fachschulkader in den Betrieben und deren "wesentliche Erhaltung" sowie die "Anerkennung langjähriger Betriebszugehörigkeit" eine Rolle (§ 6 Abs. 2 Satz 2 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982). Die konkreten Festlegungen erfolgten in betrieblichen Vereinbarungen (§ 6 Abs. 3 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982). Die endgültige Festlegung der Mittel zur Jahresendprämierung für die einzelnen Bereiche und Produktionsabschnitte einschließlich ihrer Leiter erfolgte nach Vorliegen der Bilanz- und Ergebnisrechnung durch die Direktoren der Betriebe mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen, die entsprechend der im Betriebskollektivvertrag getroffenen Vereinbarung abhängig vom tatsächlich erwirtschafteten Prämienfonds durch den Betrieb und von der Erfüllung der den Bereichen und Produktionsabschnitten vorgegebenen Bedingungen war (§ 8 Abs. 1 Prämienfond-VO 1972, § 6 Abs. 5 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982).

Weder zu den individuellen Leistungskennziffern der Klägerin noch zu den sonstigen, die Bestimmung der Jahresendprämienhöhe maßgeblichen Faktoren konnten die Klägerin oder der Zeuge nachvollziehbare Angaben tätigen.

Die Kriterien, nach denen eine hinreichende Glaubhaftmachung erfolgt, sind demnach im konkreten Fall nicht erfüllt. Die bloße Darstellung eines allgemeinen Ablaufs und einer allgemeinen Verfahrensweise wie auch der Hinweis, dass in anderen Fällen Jahresendprämien berücksichtigt worden sind – etwa weil dort anderweitige Unterlagen vorgelegt werden konnten –, genügen nicht, um den Zufluss von Jahresendprämien in einer bestimmten oder berechenbaren Höhe konkret an die Klägerin glaubhaft zu machen. Denn hierfür wäre – wie ausgeführt – erforderlich, dass in jedem einzelnen Jahr des von der Klägerin geltend gemachten Zeitraumes eine entsprechende Jahresendprämie nachgewiesen worden wäre, und zwar nicht nur hinsichtlich des Zeitraumes, sondern auch hinsichtlich der Erfüllung der individuellen Leistungskennziffern, um eine konkrete Höhe als berechenbar erscheinen zu lassen.

bb) Allerdings kommt für die Zeiträume der Geltung der "Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970" (nachfolgend: Prämienfond-VO 1968) vom 26. Juni 1968 (DDR-GBl. II 1968, Nr. 67, S. 490) in der Fassung der "Zweiten Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970" (nachfolgend: 2. Prämienfond-VO 1968) vom 10. Dezember 1969 (DDR-GBl. II 1969, Nr. 98, S. 626), der "Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für das Jahr 1971" (nachfolgend: Prämienfond-VO 1971) vom 20. Januar 1971 (DDR-GBl. II 1971, Nr. 16, S. 105) und der Prämienfond-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.

November 1972 sowie in der Fassung der 2. Prämienfond-VO 1973, mit denen die Weitergeltung der Prämienfond-VO 1972 über das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden, von Juli 1968 bis Dezember 1982 (also bis zum Inkrafttreten der Prämienfond-VO 1982 am 1. Januar 1983) eine Glaubhaftmachung der Höhe von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien in einer Mindesthöhe in Betracht.

Für diese Zeiträume legen §§ 9 Abs. 7 Prämienfond-VO 1968, § 12 Nr. 6 Satz 1 Prämienfond-VO 1971 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Prämienfond-VO 1972 nämlich verbindlich fest, dass der Prämienfond (auch) bei leistungsgerechter Differenzierung der Jahresendprämie ermöglichen musste, dass die Mindesthöhe der Jahresendprämie des einzelnen Werkstätigen ein Drittel seines (durchschnittlichen) Monatsverdienstes betrug. Diese Mindesthöhe der an den einzelnen Werkstätigen zu zahlenden Jahresendprämie durfte nach § 12 Nr. 6 Satz 2 Prämienfond-VO 1971 und § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und 3 Prämienfond-VO 1972 nur dann unterschritten werden, wenn der Werkstätige nicht während des gesamten Planjahres im Betrieb tätig war und einer der Ausnahmefälle des § 5 Abs. 1 Satz 1 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972 vorlag. Diese Regelungen bestanden damit, insbesondere durch die Formulierung, dass die für "diese Werkstätigen zu zahlende Jahresendprämie die Mindesthöhe von einem Drittel eines monatlichen Durchschnittsverdienstes" nur in Ausnahmefällen unterschreiten konnte, dass die Vorschriften an eine individuelle und nicht an eine generelle Mindesthöhe des Jahresendprämienbetrages des einzelnen Werkstätigen anknüpften. Diese maßgeblichen DDR-rechtlichen Regelungen sind im hier vorliegenden Zusammenhang der Jahresendprämienhöhe des einzelnen Werkstätigen daher als "generelle Anknüpfungstatsachen" bzw. als "generelle Tatsachen" heranzuziehen (vgl. zu diesem Aspekt beispielsweise: BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 [B 5 RS 2/13 R](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 19 sowie BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 [B 5 RS 2/18 R](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 14 ff.) und bestanden im Zeitraum ihrer Geltung zumindest eine individuelle Mindesthöhe des Jahresendprämienbetrages jedes einzelnen Werkstätigen, der die Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde nach erfüllte. Soweit die Beklagte meint, bei dem in den vorbenannten Vorschriften enthaltenen Mindestbetrag der Jahresendprämie habe es sich lediglich um einen statistischen Wert bzw. um eine betriebliche Kennziffer gehandelt, die keine auf den einzelnen Werkstätigen bezogene Individualisierung beinhaltet habe, trifft dies ausweislich des eindeutigen Wortlauts der Regelungen, des systematischen Zusammenhangs der Vorschriften sowie des Sinn und Zwecks der Normen nicht zu. Denn die Regelungen knüpfen nicht an einen "durchschnittlichen Monatsverdienst" bzw. an einen "monatlichen Durchschnittsverdienst" aller Beschäftigten des Betriebes sondern an den "durchschnittlichen Monatsverdienst" bzw. "monatlichen Durchschnittsverdienst" des, also des einzelnen, Werkstätigen an (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 Prämienfond-VO 1972) bzw. regeln ausdrücklich, dass "die Mindesthöhe der Jahresendprämie für den einzelnen Werkstätigen" ein Drittel des, also des einzelnen, monatlichen Durchschnittsverdienstes zu betragen hatte (§ 12 Nr. 6 Satz 1 Prämienfond-VO 1971). Der durchschnittliche Monatsverdienst bzw. der monatliche Durchschnittsverdienst der sich nach § 5 Abs. 3 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972 nach der "Verordnung über die Berechnung des

Durchschnittsverdienstes und $\frac{1}{4}$ ber die Lohnzahlung" (nachfolgend: 1. Durchschnittsentgelt-VO) vom 21. Dezember 1961 (DDR-GBl. II 1961, Nr. 83, S. 551, berichtigt in DDR-GBl. II 1962, Nr. 2, S. 11) in der Fassung der "Zweiten Verordnung $\frac{1}{4}$ ber die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und $\frac{1}{4}$ ber die Lohnzahlung" (nachfolgend: 2. Durchschnittsentgelt-VO) vom 27. Juli 1967 (DDR-GBl. II 1967, Nr. 73, S. 511, berichtigt in DDR-GBl. II 1967, Nr. 118, S. 836) richtete $\hat{=}$ war stets eine individuelle und gerade keine generelle (etwa alle Besch $\hat{=}$ ftigten in ihrer Gesamtheit erfassende) Bezugsgr $\hat{=}$ de. Zutreffend ist zwar, wie auch die Beklagte vortr $\hat{=}$ gt, dass ein grunds $\hat{=}$ tzlicher Rechtsanspruch des einzelnen Werkt $\hat{=}$ tigen auf eine Pr $\hat{=}$ mierung in Form von Jahresendpr $\hat{=}$ mie nur dann bestanden hat, wenn es der Pr $\hat{=}$ mienfonds erm $\hat{=}$ glichte, mindestens ein Drittel eines durchschnittlichen Monatsverdienstes f $\hat{=}$ $\frac{1}{4}$ r diese Form der materiellen Interessiertheit zur Verf $\hat{=}$ gung zu stellen. Zutreffend ist auch, wie die Beklagte weiterhin vortr $\hat{=}$ gt, dass Voraussetzung daf $\hat{=}$ $\frac{1}{4}$ r war, dass Werkt $\hat{=}$ tige einen Rechtsanspruch auf die Leistungspr $\hat{=}$ mienart "Jahresendpr $\hat{=}$ mie" dem Grunde nach hatten, dass der Betrieb erarbeitete Pr $\hat{=}$ mienmittel zumindest in diesem Umfang f $\hat{=}$ $\frac{1}{4}$ r die Jahresendpr $\hat{=}$ mie bereitstellte. Dass der konkrete betriebliche Pr $\hat{=}$ mienfond des Besch $\hat{=}$ ftigungsbetriebes der Kl $\hat{=}$ gerin in den betroffenen Jahresendpr $\hat{=}$ mienjahren diese Voraussetzungen konkret erf $\hat{=}$ llte, ist im konkreten Fall aber hinreichend tats $\hat{=}$ chlich glaubhaft gemacht worden, weil die Kl $\hat{=}$ gerin s $\hat{=}$ mtliche konkrete Voraussetzungen f $\hat{=}$ $\frac{1}{4}$ r einen Rechtsanspruch auf Jahresendpr $\hat{=}$ mie in den streitgegenst $\hat{=}$ ndlichen Jahresendpr $\hat{=}$ mienjahren erf $\hat{=}$ llte. Die Beklagte (und ihr folgend das Sozialgericht) verwischt mit ihrer Argumentation, dass die Anspruchsvoraussetzungen im konkreten Einzelfall dem Grunde nach vollst $\hat{=}$ ndig glaubhaft gemacht worden sind, wenn sie meint, eine Glaubhaftmachung der H $\hat{=}$ he nach von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes k $\hat{=}$ me nicht in Betracht, weil unklar geblieben sei, ob der Pr $\hat{=}$ mienfond den Mindestbetrag in der Mindesth $\hat{=}$ he $\frac{1}{4}$ berhaupt zur Verf $\hat{=}$ gung gestellt habe bzw. ob der Betrieb erarbeitete Pr $\hat{=}$ mienmittel im Mindestumfang $\frac{1}{4}$ berhaupt f $\hat{=}$ $\frac{1}{4}$ r die Jahresendpr $\hat{=}$ mie bereitgestellt habe, mithin, ob die Kl $\hat{=}$ gerin dem Grunde nach $\frac{1}{4}$ berhaupt Anspruch auf Jahresendpr $\hat{=}$ mien gehabt habe. Deshalb beinhaltet die Argumentation der Beklagten (und ihr folgend des Sozialgerichts) einen unzul $\hat{=}$ ssigen, und deshalb unbeachtlichen, Zirkelschluss (sog. *petitio principii*).

F $\hat{=}$ $\frac{1}{4}$ r den Zeitraum ab dem Planjahr 1983 unter Geltung der am 1. Januar 1983 in Kraft getretenen Pr $\hat{=}$ mienfond-VO 1982 kann ein derartiges oder $\hat{=}$ hnliches Ergebnis im Hinblick auf einen individuellen Mindestbetrag einer Jahresendpr $\hat{=}$ mie nicht mehr festgestellt werden. Die Pr $\hat{=}$ mienfond-VO 1982 legte einen Mindestbetrag oder eine berechenbare Mindesth $\hat{=}$ he der Jahresendpr $\hat{=}$ mie des einzelnen Werkt $\hat{=}$ tigen nicht mehr fest. $\hat{=}$ § 9 Abs. 3 Satz 5 Pr $\hat{=}$ mienfond-VO 1982 bestimmte vielmehr nur noch, dass die einzelnen Werkt $\hat{=}$ tigen (bei Erf $\hat{=}$ llung der f $\hat{=}$ $\frac{1}{4}$ r sie festgelegten Leistungskriterien und bei Erf $\hat{=}$ llung und $\hat{=}$ bererf $\hat{=}$ llung der f $\hat{=}$ $\frac{1}{4}$ r den einzelnen Betrieb festgelegten Leistungsziele) eine Jahresendpr $\hat{=}$ mie ann $\hat{=}$ hernd in gleicher H $\hat{=}$ he wie im Vorjahr erhalten sollten. Damit wurde in der Pr $\hat{=}$ mienfond-VO 1982 abweichend von den bisherigen Regelungen der Pr $\hat{=}$ mienfond-VO $\hat{=}$ en 1968, 1971 und 1972 weder eine Mindesth $\hat{=}$ he noch eine zwingende Mindestvorgabe festgeschrieben. Insbesondere die Verwendung des

Verbs "sollen" in der vorbezeichneten Vorschrift verdeutlicht, dass zwingende oder aus bundesrechtlicher Sicht "justiziable" Mindestbeträge nicht vorgegeben waren, die als generelle Anknüpfungstatsachen gewertet werden könnten. Auch eine "statische Fortschreibung" der zuletzt im Planjahr 1982 unter der Geltung der Prämienfond-VO 1972 ausgezahlten Jahresendprämie des Einzelnen war damit nicht verbunden.

Soweit sich die Beklagte im Übrigen auf die Urteile des 4. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts vom 21. April 2020 in den Verfahren [L 4 R 703/19 ZV](#) und [L 4 R 461/19 ZV](#) (nicht veröffentlicht) bezieht, ist darauf hinzuweisen, dass der erkennende Senat trotz Überprüfung keinen Anlass sieht seine begründete und ausgewogene Rechtsauffassung aufzugeben oder abzuändern. Denn die von der Beklagten zitierten Urteile des 4. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts setzen sich mit der eingehend begründeten Argumentation des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts nicht auseinander, sondern gehen lediglich vom Gegenteil aus und weisen noch dazu darauf hin, dass diese Rechtsfrage in den dort entschiedenen Fällen gerade nicht entscheidungstragend war (wörtlich heißt es dort: "unabhängig von der Rechtsfrage, ob die Prämien-Verordnungen wie vom 5. Senat des Sächsischen LSG und dem Sozialgericht angenommen in den vorliegend streitigen Zuflussjahren von 1977 bis 1983 überhaupt als ausreichende Rechtsgrundlage für einen Rechtsanspruch auf Auszahlung von Jahresendprämien an den einzelnen Werkstätten in einer gesetzlich bestimmten Höhe herangezogen werden können, "). Im Übrigen behandelt der erkennende Senat die Prämienverordnungen der DDR auch nicht wie die Beklagte meint als "als Rechtsgrundlage für die Auszahlung der Jahresendprämien an den einzelnen Werkstätten"; der Auszahlungsanspruch ergibt sich allein aus § 117 Abs. 1 DDR-AGB; insoweit besteht auch keinerlei Divergenz zur Rechtsansicht des 4. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts. Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus dem von der Beklagten angeführten Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. Oktober 2019 im Verfahren [L 1 RS 2/16](#) (nicht veröffentlicht). Denn auch in diesem wird neben dem lediglich fast zehnteiligem "Abschreiben" aus den Urteilen des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts nur angeführt, dass die Prämienverordnungen keinen konkreten individuellen Anspruch des einzelnen Beschäftigten vermitteln. Davon geht nochmals auch der erkennende Senat aus. Die Prämienverordnungen werden vom erkennenden Senat lediglich als "generelle Anknüpfungstatsachen" bzw. als "generelle Tatsachen" (vgl. zu diesem Aspekt nochmals: BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 [B 5 RS 2/13 R](#) [JURIS-Dokument, RdNr. 19](#) sowie BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 [B 5 RS 2/18 R](#) [JURIS-Dokument, RdNr. 14 ff.](#)) für die Jahresendprämienhöhe des einzelnen Werkstätten herangezogen, wenn und soweit dieser einzelne Werkstätte im konkreten Verfahren aufgrund individueller Umstände glaubhaft gemacht hat, dass er im jeweils konkreten Jahresendprämienjahr die Anspruchsvoraussetzungen nach § 117 Abs. 1 DDR-AGB konkret erfüllt hatte. Einen "Rechtsanspruch des einzelnen Werkstätten auf eine Prämierung in Form von Jahresendprämien aus den Prämienverordnungen" nimmt der erkennende Senat entgegen der wiederholten Behauptungen der Beklagten weder an, noch leitet er ihn hieraus

ab. Die Prämienverordnungen dienen lediglich als Hilfsmittel der Glaubhaftmachung der Höhe bei Glaubhaftmachung der Bezugsvoraussetzungen dem Grunde nach.

Für die vorliegende Sachverhaltskonstellation haben die erläuterten Regelungen damit für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre 1973 bis 1982 und damit für die Zuflussjahre 1974 bis 1983 Bedeutung, weil die Klägerin in diesen Jahren den Zufluss von Jahresendprämien, und damit das Vorliegen der Zahlungsvoraussetzungen, dem Grunde nach glaubhaft gemacht hat. Die Mindesthöhe ist auch konkret berechenbar, weil sich der durchschnittliche Monatsverdienst der Klägerin, ausgehend von dem im Feststellungsbescheid der Beklagten vom 26. November 2004 enthaltenen und auf den Lohnnachweisen und Lohnauskünften des ehemaligen Beschäftigungsbetriebes bzw. der Lohnunterlagen verwaltenden Stelle basierenden Entgelten, hinreichend individualisiert ermitteln lässt. Etwaigen Ungenauigkeiten bei der so zu Grunde gelegten Bestimmung des durchschnittlichen Monatsverdienstes bzw. des monatlichen Durchschnittsverdienstes, der sich nach § 5 Abs. 3 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972 nach der 1. Durchschnittsentgelt-VO in der Fassung der 2. Durchschnittsentgelt-VO richtete, trägt die gesetzliche Regelung des § 6 Abs. 6 AA-G hinreichend Rechnung, nach der glaubhaft gemachte Entgelte nur zu fünf Sechsteln zu berücksichtigenden sind. Mit dieser Regelung sind Schwankungen die sich aus dem Durchschnittsentgelt nach Maßgabe der vorbenannten Durchschnittsentgeltverordnungen ergeben könnten, hinreichend aufgefangen, zumal diese Verordnungen sowohl für die Berechnung des Brutto- als auch des Nettodurchschnittsverdienstes galten (§ 1 der 1. Durchschnittsentgelt-VO) und der Berechnung des Durchschnittsverdienstes alle Lohn- und Ausgleichszahlungen zu Grunde lagen (§ 3 Abs. 1 der 1. Durchschnittsentgelt-VO), mit Ausnahme von ganz besonderen Zahlungen (§ 3 Abs. 2 der 1. Durchschnittsentgelt-VO), die ohnehin nicht Grundlage des bescheinigten Bruttoarbeitsentgelts waren (unter anderem Überstundenzuschläge, zusätzliche Belohnungen, besondere Lohnzuschläge, bestimmte lohnsteuerfreie Prämien, Untertageprämien, Ausgleichszahlungen bei Teilnahme an Lehrgängen über 14 Kalendertagen, Ausgleichszahlungen infolge ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit sowie Entschädigungen). Anhaltspunkte dafür, dass derartige besondere Zuschläge und Prämien Bestandteil der im Feststellungsbescheid der Beklagten vom 26. November 2004 enthaltenen und auf den Lohnnachweisen und Lohnauskünften des ehemaligen Beschäftigungsbetriebes bzw. der Lohnunterlagen verwaltenden Stelle basierenden Entgelte sind, ergeben sich aus keinem zu berücksichtigenden Blickwinkel.

Dies zu Grunde gelegt, sind für die Klägerin Jahresendprämienzahlungen für die in den Planjahren 1973 bis 1982 erwirtschafteten und in den Zuflussjahren 1974 bis 1983 ausgezahlten Jahresendprämien wie folgt zu berücksichtigen:

JEP-Anspruchsjahr	Jahresarbeits-verdienst	Monatsdurch-schnitts-verdienst	JEP-Mindest-betrag (= 1/3)	davon 5/6 (exakt)
JEP-Zuflussjahr 1973	5.704,60 M	475,38 M	158,46 M	132,05 M
1974	7.494,60 M	624,55 M	208,18 M	173,48 M
1975	6.860,00 M	571,67 M	190,56 M	158,80 M
1976	7.783,00 M	648,58 M	216,19 M	

180,19 M 1977 1977 8.378,00 M 698,17 M 232,72 M 193,94 M 1978 1978 7.627,00
M 635,58 M 211,86 M 176,55 M 1979 1979 8.823,00 M 735,25 M 245,08 M 204,23
M 1980 1980 9.184,00 M 765,33 M 255,11 M 212,59 M 1981 1981 9.564,00 M
797,00 M 265,67 M 221,39 M 1982 1982 9.831,00 M 819,25 M 273,08 M 227,57 M
1983

c) Weil die Klägerin den Bezug (irgend-)einer Jahresendprämie für die Planjahre 1973 bis 1982 in den Zuflussjahren 1974 bis 1983 dem Grunde nach nur glaubhaft gemacht hat, deren Höhe aber weder nachweisen noch über die Mindesthöhe hinaus konkret glaubhaft machen konnte, kommt eine Schätzung der Höhe dieser Prämienbeträge nicht in Betracht (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 16 ff.). Denn eine weitere Verminderung des Beweismaßstabes im Sinne einer Schätzungswahrscheinlichkeit sieht Â§ 6 AAÖG nicht vor. Hätte der Gesetzgeber eine Schätzungsbefugnis schaffen wollen, so hätte er dies gesetzlich anordnen und Regelungen sowohl zu ihrer Reichweite (Schätzung des Gesamtverdienstes oder nur eines Teils davon) als auch zum Umfang der Anrechnung des geschätzten Verdienstes treffen müssen, nachdem er schon für den strengerem Beweismaßstab der Glaubhaftmachung nur die Möglichkeit einer begrenzten Berücksichtigung (zu fünf Sechsteln) ermöglicht hat. Auch aus Â§ 6 Abs. 5 AAÖG in Verbindung mit [Â§ 256b Abs. 1](#) und [Â§ 256c Abs. 1](#) und 3 Satz 1 SGB VI ergibt sich keine materiell-rechtliche Schätzungsbefugnis. Rechtsfolge einer fehlenden Nachweismöglichkeit des Verdienstes ist hiernach stets die Ermittlung eines fiktiven Verdienstes nach Tabellenwerten, nicht jedoch die erleichterte Verdienstfeststellung im Wege der Schätzung im Sinne einer Überzeugung von der bloßen Wahrscheinlichkeit bestimmter Zahlenwerte. Die prozessuale Schätzungsbefugnis gemäß [Â§ 287 ZPO](#), die nach [Â§ 202 Satz 1 SGG](#) im sozialgerichtlichen Verfahren lediglich subsidiär und "entsprechend" anzuwenden ist, greift hier von vornherein nicht ein. Denn Â§ 6 Abs. 6 AAÖG regelt als vorrangige und bereichsspezifische Spezialnorm die vorliegende Fallkonstellation (ein Verdienstteil ist nachgewiesen, ein anderer glaubhaft gemacht) abschließend und läßt für die allgemeine Schätzungsvorschrift des [Â§ 287 ZPO](#) keinen Raum. Indem Â§ 6 Abs. 6 AAÖG die Höhe des glaubhaft gemachten Verdienstteils selbst pauschal auf fünf Sechstel festlegt, bestimmt er gleichzeitig die mögliche Abweichung gegenüber dem Vollbeweis wie die Rechtsfolge der Glaubhaftmachung selbst und abschließend. Eine einzelfallbezogene Schätzung scheidet damit aus. Hätte der Gesetzgeber eine Schätzung zulassen wollen, so hätte er das Schätzverfahren weiter ausgestalten und festlegen müssen, ob und gegebenenfalls wie mit dem Abschlag im Rahmen der Schätzung umzugehen ist. Das Fehlen derartiger Bestimmungen belegt im Sinne eines beredten Schweigens zusätzlich den abschließenden Charakter der Ausnahmeregelung in Â§ 6 Abs. 6 AAÖG als geschlossenes Regelungskonzept (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 19). Eine Schätzung ist deshalb nur bei dem Grunde nach nachgewiesenen Zahlungen möglich (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 21; BSG, Urteil vom 4. Mai 1999 – [B 4 RA 6/99 R](#) – SozR 3-8570 Â§ 8 Nr. 3 = JURIS-Dokument, RdNr. 17).

3. Die (in der Mindesth he in den Jahren 1974 bis 1983 glaubhaft gemachten) zugeflossenen Jahresendpr mien als Arbeitsentgelt im Sinne der [     14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#), 6 Abs. 1 Satz 1 AA  G waren auch nicht nach der am 1. August 1991 ma geblichen bundesrepublikanischen Rechtslage (Inkrafttreten des AA  G) steuerfrei im Sinne des [   17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV](#) in Verbindung mit    1 ArEV (vgl. dazu ausf hrlich: BSG, Urteil vom 23. August 2007 â   [B 4 RS 4/06 R](#) â   [SozR 4-8570    6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 33-41, ebenso nunmehr: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â   [B 5 RS 4/16 R](#) â   [SozR 4-8570    6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Es handelt sich vielmehr um gem     [   19 Abs. 1](#) des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerpflichtige Eink nfte aus nichtselbstst ndiger Arbeit (Geh lter, L hne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bez ge und Vorteile, die f r eine Besch ftigung im  ffentlichen oder privaten Dienst gew hrt wurden).

III. Die Kostenentscheidung beruht auf [     183, 193 SGG](#) und ber cksichtigt anteilig das Verh ltnis zwischen Obsiegen und Unterliegen. Eine vollst ndige Kostenerstattung kam â   trotz der im Berufungsverfahren nur noch f r die Zuflussjahre 1974 bis 1983 in der Mindesth he geltend gemachten Jahresendpr mien â   nicht in Betracht, weil sowohl im Widerspruchs-, als auch im Klageverfahren Jahresendpr mien auch f r die Zuflussjahre 1984 bis 1990 in H he von (mindestens) 70 Prozent des Entgelts des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres als glaubhaft gemachtes Arbeitsentgelt begehrt wurden. Wegen des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Kostengrundentscheidung war eine einheitliche Kostenquote f r das gesamte Verfahren zu bilden.

IV. Gr nde f r die Zulassung der Revision nach [   160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 26.10.2020

Zuletzt ver ndert am: 23.12.2024